

Vertrag für Aussteller

Anmeldung Open Source Park

Adresse des Ausstellers

Firma

Zusatz

Adresse

Land/PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet http://

Kontaktperson

Frau Herr (Vorname/Name)

Funktion

Abteilung

Telefon

Telefax

E-Mail

Angaben zu abweichender Rechnungs- oder Korrespondenzadresse bitte
umseitig angeben!

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe _____

Folgende Leistungen sind inklusive

- Teilnahme auf dem Open Source-Partnerstand
- Standbau und Möblierung
- Nutzung der allgemeinen Standeinrichtung
- Stromanschluss (3KW) inkl. Stromverbrauch
- Obligatorische Marketingpauschale
- Internetanschluss

Hiermit bestätigen wir unsere Teilnahme am Open Source-Partnerstand auf der INTERGEO 2008:

Beteiligung	Preis
<input type="checkbox"/> 8 qm bebaute Standfläche	2.850,00 €
<input type="checkbox"/> 16 qm bebaute Standfläche	4.850,00 €

* Alle Preise beinhalten AUMA-Beitrag 0,60 € /qm.
Die gesetzl. Mehrwertsteuer ist im Paketpreis nicht enthalten.

Obligatorische Marketing-Pauschale beinhaltet Firmeneintrag im INTERGEO Branchen-Guide (alphabetisch mit Logo und Firmenportrait, je zwei Produktinformationen und Produktgruppen), kostenlose Werbemittel und ganzjährige Firmenpräsentation in der Online-Community, 365 Tage Möglichkeit für Dialog und Geschäftsanbahnung zu Community-Besuchern (Match-Making).

Vertragsbestätigung der Messeleitung

Die Messeleitung wird nach Erhalt dieser Anmeldung den zugewiesenen Stand separat bestätigen. Mit der Bestätigung wird der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtsgültig. Die Bestätigung ist Bestandteil des Ausstellervertrages.

Erklärung des Ausstellers

Dieser Ausstellervertrag sowie die beiliegenden allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) und besondere Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH werden mit der Unterschrift in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Nicht schriftlich festgelegte Vereinbarungen, die von den oben genannten Bedingungen und den weiteren Rundschreiben abweichen, haben keine Gültigkeit.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Aussteller

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Veranstalter

DVW e.V.

Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und Landmanagement
Feierabendstr. 12
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
www.dvw.de

Organisation

HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH

Griesbachstr. 10, 76185 Karlsruhe
Tel. 0721 / 9 31 33-0
Fax 0721 / 9 31 33-110
info@hinte-messe.de
www.intergeo.de

Ansprechpartner

Daniel Katzer
Tel. 0721 / 9 31 33-750
Fax 0721 / 9 31 33-710
dkatzer@hinte-messe.de

Allgemeine Messe- und Ausstellungs- bedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) und Besondere Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der

HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH

Griesbachstr. 10

D-76185 Karlsruhe

Tel. (0721) 93133-0

Fax (0721) 93133-110

E-Mail: info@hinte-messe.de

Internet: www.hinte-messe.de

HINTE

Messen ▲ Kongresse
Ausstellungen ▲ Events

**Besondere
Teilnahmebedingungen**

fama

**Allgemeine Messe- und
Ausstellungsbedingungen des
Fachverbandes Messen
und Ausstellungen e. V. (FAMA)**

Mai 2006

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen — Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

- b) **Zahlungsverzug**
Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz.
Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach verboglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) **Pfandrecht**

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrüchsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

So weit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben.

Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Sämtliche nachstehend genannte Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um den Betrag der Mehrwertsteuer.

01. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Anmeldeformular.

02. Zulassung

Zugelassen werden alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. In Zweifelsfällen nach Anhörung des Arbeitsausschusses.

03. Bestätigung

Die Zulassung wird von der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt. Erst durch die Bestätigung gilt der Mietvertrag als für die Messe-/Ausstellungsleitung verbindlich abgeschlossen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

04. Standmieten (siehe Vorderseite)

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. werden als AUMA-Betrag bei Regionalveranstaltungen € 0,30 in den Hallen sowie € 0,15 im Freigelände je qm Standfläche erhoben. Bei Fachveranstaltungen liegt dieser Betrag bei € 0,60 je qm Standfläche. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Für die Entsorgung wird bei Regionalveranstaltungen ein Betrag von € 1,80/qm erhoben. Je nach Veranstaltung und Zeitpunkt der Veranstaltung kann sich dieser Betrag ändern, was in der Anmeldung zum Ausdruck kommt.

05. Gestaltung und Ausstattung

Bei Bedarf von Rück- und Seitenwänden verweisen wir auf die entsprechenden Formblätter in unserer Servicemappe, die Ihnen mit der Zulassung zugesandt werden. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichtetes Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen werden die Wandelemente beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert, die vom Aussteller nur dann entfernt werden können, wenn er die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch andere Bauelemente sichert. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Rück- und Seitenwände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaues sind einzureichen. Die Ausstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht.

Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsflächen haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragte Gestaltungsfirma, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenaufführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöschrichtungen, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

06. Auf- und Abbau

Bezüglich der Auf- und Abbaetermine erhält der Aussteller rechtzeitig ein technisches Rundschreiben, dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. Es wird grundsätzlich gebeten, den Ausstellern zugehende Rundschreiben dringend zu beachten und falls erforderlich, ausgefüllt und unterschrieben möglichst umgehend zurückzusenden. Die Stände der Firmen, die jeweils bis 16.00 Uhr am Vortag der Messeeröffnung nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung tapeziert und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekorativ ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Katalog-Eintrag, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe-/Ausstellungsleitung. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,- in Rechnung zu stellen.

07. Aufbaukarten und Ausstellerausweise

Die Aufbaukarten (gültig während der Dauer des Aufbaus) sowie die Ausstellerausweise (gültig während der Ausstellungsdauer) werden im Büro der Messe-/Ausstellungsleitung ausgegeben. Für Stände in den Hallen: bis 10 m² 2 Ausweise, für je weitere 10 m² 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 10 Stück. Für Stände im Freigelände von 1 bis 100 m² pro 20 m² 1 Ausweis, je weitere 50 m² 1 Ausweis kostenlos. Im Bedarfsfalle werden weitere Ausweise ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise in den technischen Richtlinien. Bei Standmieten ausgleich 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden die Aufbaukarten sowie die Ausstellerausweise auf Wunsch den Ausstellern zugesandt. Eine diesbezügliche, schriftliche Bestellung und Eingangsbestätigung sind erforderlich.

08. Technische Einrichtungen

Anträge für Licht- und Kraftstrom, Wasser, Abwasser, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den von der Messe-/Ausstellungsleitung übermittelten Vordrucken ter-

mingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Ebenso gehen zu Lasten des Ausstellers die Anschlüsse Gas-, Wasserzu-, und -ableitung. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Ausstellungsstand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Handwerker betraut werden. Die Rechnungen der beauftragten Firmen sind von den Ausstellern sofort nach Ausführung der Arbeiten zu begleichen. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Kojen bzw. Plätze geht zu Lasten des Ausstellers.

09. Zahlungsbedingungen

Mit der Zustellung des technischen Rundschreibens erhält der Aussteller für die zugewiesene Ausstellungsfläche eine Rechnung. Die Standmiete ist in zwei gleichen Raten ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar: 50 % sofort nach Erhalt der Rechnung, die restlichen 50 % bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Rechnungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe ohne jeden Abzug zahlbar. Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt nach Schluss der Veranstaltung. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Wenn der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug gerät, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, in diesem Fall ist gemäß den allgemeinen Ausstellungsbedingungen des FAMA Absatz 5 (Rücktritt) eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % zu entrichten.

10. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann ferner bestehende Verträge für nachfolgende Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

11. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. Ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

12. Reinigung

Die Reinigung der Hallen und des Ausstellungsgebietes wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen in den Ausstellungshallen nicht gelagert werden.

13. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden haftet die Messe-/Ausstellungsleitung nicht. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt.

14. Fotografieren

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisierte Partner Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen, ausgestellten Gegenständen und Standpersonal anfertigen zu lassen und diese für Werbeeröffentlichungen zu nutzen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus den Eigentümern- und Nutzungsrecht.

15. Tiere

Tiere auf der Veranstaltung sind nicht gestattet. Ausnahmen: Führende für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.

16. GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik von Band, Schallplatte, Kassette oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA

Kommunikation- und Öffentlichkeitsarbeiten

Postfach 10 17 53

70015 Stuttgart

Telefon (07 11) 22 52 6

Fax (07 11) 22 52 8 00

17. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

18. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Ausstellung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die Hausordnung, die in Form von Rundschreiben eingehenden Richtlinien als verbindlich an.

19. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.